

Jugendordnung

der Jenaer Sportjugend im
Stadtsportbund Jena e.V.



Diese Jugendordnung trat durch Beschluss des
Sportjugendtages am 07.09.2006 in Kraft

Jugendordnung

der Jenaer Sportjugend des Stadtsportbundes Jena e.V.

§ 1

Name und Wesen

Die Jenaer Sportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Jena e.V.. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sitz der Jenaer Sportjugend ist die Stadt Jena.

§ 2

Zweck

Die Jenaer Sportjugend will durch die Jugendarbeit in den Gemeinschaften und Vereinen, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen jungen Menschen ermöglichen, mit zeitgemäßen Inhalten und Formen Sport zu treiben.

Die JSJ will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Dies geschieht neben dem sportlichen Üben und Trainieren vor allem durch interessante und abwechslungsreiche allgemeine Jugendarbeit sowohl im Leistungssport, Breitensport und freien Sport.

Die Jenaer Sportjugend will die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen fördern und koordinieren.

§ 3

Grundsätze

Die Jenaer Sportjugend ist die Interessenvertretung der Mitglieder des Stadtsportbundes Jena e.V. im Alter bis zu 27 Jahren in sportlichen wie auch allgemeinen Jugendfragen.

Die JSJ ist parteipolitisch neutral, tritt für Menschenrechte, religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichdemokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 4

Organe

Organe der Jenaer Sportjugend sind:

- Sportjugendtag Jena
- Vorstand der Jenaer Sportjugend

§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben des Sportjugendtages

1. Den Sportjugendtag bilden

- a) die Mitglieder des Vorstandes der Jenaer Sportjugend

- b) die Delegierten der Vereinsjugendleitungen.

Die Delegierten nach Buchstabe b) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter ersetzt werden. Die Vereinsjugendleitungen wählen je einen Delegierten zum Sportjugendtag. In der Regel sollte dies der/die Jugendwart/in sein.

2. Dem Sportjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes der Sportjugend Jena
- b) die Entlastung des Vorstandes der Jenaer Sportjugend
- c) die Wahl des Vorstandes der Jenaer Sportjugend nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis c)
- e) die Beschlussfassung über Anträge
- f) die Beratung grundsätzlicher Fragen
- g) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes der Jenaer Sportjugend
- h) die Änderung der Jugendordnung der Jenaer Sportjugend

§ 6

Vorstand der Jenaer Sportjugend

1. Der Vorstand der Jenaer Sportjugend besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2 Beisitzer/innen, denen die Führung von Aufgabenbereichen obliegt.

2. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt: Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. In den Vorstand ist wählbar, wer einem Verein des SSB Jena e.V. angehört.

3. Der Vorstand kann beratende Mitglieder benennen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes der Jenaer Sportjugend werden vom ordentlichen Sportjugendtag entsprechend § 5, Absatz 2 der Jugendordnung gewählt. Der Sportjugendtag ist 40 bis 100 Tage vor jedem ordentlichen Stadtsporttag durchzuführen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes der Jenaer Sportjugend bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

6. Der/die Vertreter der Jenaer Sportjugend im Demokratischen Jugendring Jena und ggf. anderen Gremien werden vom Vorstand der Jenaer Sportjugend berufen und gehören, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Vorstandes der Jenaer Sportjugend sind, dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

7. Der Vorstandes der Jenaer Sportjugend erlässt Ordnungen (Geschäfts- und Wahlordnung) unter Beachtung der Ordnungen des SSB Jena e.V..

§ 7

Vertretung

Die Jenaer Sportjugend wird durch ihre/n Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die/der Vorsitzende ist gemäß § 21 der Satzung des Stadtsportbundes Jena e.V. Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbundes Jena e.V..

§ 8 Vereinsjugendordnung

Vereine mit Jugendarbeit haben in ihrer Satzung entsprechend des § 7 der Satzung des Landessportbundes Thüringen eine eigenständige Jugendordnung durch die Jugendversammlung zu beschließen und durch den Vorstand ihres Vereines bestätigen zu lassen.

§ 9 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des Stadtsportbundes Jena e.V. und der Jugendordnung der Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e.V..

2. Beschlüsse der Organe der Jenaer Sportjugend werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Sportjugendtages und der anschließenden Zustimmung des Vorstandes des SSB Jena e.V..

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die vorstehende Jugendordnung wurde mit Beschluss des Sportjugendtages bestätigt.